

Dietrich Kaiser

Wege und Ziele des Naturschutzes in Hessen

Referat auf der Fachtagung des Naturschutzringes Nordhessen in Kassel am 30. Oktober 1999

1 Vorbemerkung

Die öffentliche Verwaltung sucht sich ihre Aufgaben nicht selbst, sondern vollzieht in der Regel die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Obwohl damit die Vorgaben auch über die Dauer einer Legislaturperiode hinausreichen, gibt es durch wechselnde Regierungen (mit wechselnden Koalitionen) und wechselnder Ressortzuordnung immer wieder Schwerpunktverschiebungen, von denen auch der Naturschutz nicht verschont bleibt.

Die Verwaltung ist durch das Gebot zur Loyalität gegenüber der politischen Führung gebunden. Es ist Ausdruck der Gewaltenteilung, dass die Politik das Handeln der Regierung vorprägt.

Mir ist wichtig, diesen Sachverhalt bei dem mir gestellten Thema voranzustellen, denn damit werden die Möglichkeiten und Grenzen der Bestimmung von Zielen und Wegen im Naturschutz deutlich, zumal durch das Parlament zugleich auch der finanzielle Rahmen für das Verwaltungshandeln abgesteckt wird.

Vor diesem Hintergrund will ich eine Standortbestimmung an der Schwelle zu einem neuen Jahrhundert versuchen und die wesentlichen Orientierungspunkte für Naturschutz und Landschaftspflege benennen und das Handeln der Verwaltung im Naturschutz aufzeigen.

2 Kriterien des Naturschutzes

Lassen Sie mich zu Beginn einige wesentliche Kriterien nennen, die den Naturschutz kennzeichnen:

- Der Naturschutz ist an die Fläche gebunden und kann den Schutz von Lebensräumen und Pflanzengesellschaften nicht abstrakt sondern nur in der Fläche vollziehen.
- Der Naturschutz kann nicht allein durch hoheitliches Handeln der Naturschutzverwaltung vollzogen werden sondern er muss als Daseinsvorsorge verstanden und in alle Bereiche integriert werden, die auf Natur und Landschaft einwirken.
- Der Naturschutz darf sich nicht auf Schutzgebiete beschränken sondern kann nur Erfolg haben, wenn er auf möglichst ganzer Fläche wirksam wird.
- Naturschutz fängt im Kopf an. Verständnis und Akzeptanz sind wesentliche Voraussetzungen für Erfolg oder Misserfolg.

3 Ziele und Wege

Es sei mir gestattet, die Reihenfolge des Wortpaares umzudrehen. Nach meinem Verständnis kann nur dann

der Weg bestimmt werden, wenn zuerst das Ziel definiert ist.

3.1 Gesetzlicher Auftrag

§ 1 Abs. 1 HENatG gibt vor:

„Natur und Landschaft sind in den besiedelten und in den nicht besiedelten Gebieten des Landes um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu sichern, insbesondere dürfen Boden, Luft und Wasser nicht so stark belastet werden, dass sie ihr natürliches Leistungsvermögen nicht mehr zurückgewinnen können.“

3.2 Landschaftsplanung

Dieser zunächst auf die gesamte Fläche zielende Auftrag bedarf der Konkretisierung.

Das Instrument dazu ist die Landschaftsplanung:

Zurzeit sind wir hier in der Aufstellungsphase und Fortschreibung für die Landschaftsrahmenpläne, die durch die HENatG-Novelle von 1994 erstmals von den oberen Naturschutzbehörden als überörtliche Fachplanung erstellt werden.

In den letzten Wochen haben mit den drei Regierungspräsidien intensive Abstimmungsgespräche über die inhaltlichen Festlegungen in den Landschaftsrahmenplänen stattgefunden. Hierbei war von besonderem Interesse, welche Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in die Regionalpläne übernommen werden.

Für den Naturschutz sind dabei von besonderem Interesse die inhaltliche Definition und Abgrenzung der so genannten BSENL-Flächen, die als „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ den Vorrang des Naturschutzes im Regionalplan kennzeichnen. In diese Flächen sollen alle ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete fallen; sie sollen möglichst auch die FFH-Gebiete umfassen. Zurzeit ist noch unklar, ob dabei auch die FFH-Gebiete im Wald, die nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, vollständig im Regionalplan dokumentiert werden. Ziel der Darstellung der Vorrangflächen Naturschutz im Regionalplan ist es, dem Naturschutz einen angemessenen Anteil der Landesfläche zuzuordnen, auf der die Belange des Naturschutzes Vorrang vor anderen Ansprüchen haben. Dies bedeutet nicht, dass z.B. keine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung mehr stattfinden darf; sie muss allenfalls so modifiziert werden, dass sie die naturschutzfachlichen Ziele nicht beeinträchtigt.

Der „angemessene“ Anteil der Landesfläche soll nach der derzeit geltenden Vorgabe 10 Prozent betra-

gen. Diese Vorgabe deckt sich auch mit dem Beschluss der für Raumordnung zuständigen Minister, die bereits zur Umsetzung der Beschlüsse von Rio und zur Festlegung eines Verbundes ökologisch bedeutsamer Flächen einen Anteil von 10 - 15 Prozent in den Regionalplänen ausweisen wollen.

Damit steht dem Naturschutz eine Fläche von ca. 200.000 ha zur Verfügung, auf der ihm Vorrang eingeräumt wird. Nutzungen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen nicht vereinbar sind, müssen ein Abweichungsverfahren durchlaufen und können sich nur durchsetzen, wenn und soweit ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens nachgewiesen werden kann.

Die derzeit laufenden Diskussionen haben gezeigt, dass die Ausweisung der BSENL-Flächen nicht auf ungeteilte Zustimmung stößt. Land- und Forstwirtschaft, aber auch Kommunen und andere Planungsträger im Lande fordern die Abstimmung mit ihren jeweiligen Belangen ein. Dies ist ein legitimes Anliegen und sollte, wenn auch mit einiger Mühe gelingen.

Die Flächennutzungspläne der Gemeinden, insbesondere der Landschaftsplan und der Bebauungsplan sind weitere Planungsebenen, die den Planungsträger Gemeinde zu einer parzellenscharfen Planung auch zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen verpflichtet. Auch hier läuft eine gesetzlich verordnete Frist: Bis zum Jahr 2000 müssen alle Gemeinden für ihre jeweiligen Gemarkungen über einen gültigen Landschaftsplan verfügen.

In diesem Bereich ist auch der durch Gesetz vorgegebene Ausgleich und Ersatz für die durch die Bebauung bedingten Eingriffe vorzunehmen. Ziel ist es hier, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und ökologisch wertvolle Flächen von einer Inanspruchnahme durch Siedlung, für Gewerbe oder Verkehr frei zu halten.

Fazit: Dem Ziel, „wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichender Lebensraum zu sichern“, wird durch die Ausweisung der BSENL-Flächen weitgehend entsprochen.

Aber die Regionalpläne stellen eine „Angebotsplanung“ dar, die nun der weiter gehenden Konkretisierung bedarf.

3.3 Ausweisung von Schutzgebieten

Das Land Hessen hat zurzeit rund 717 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von rund 36783 ha ausgewiesen (*ohne Gewähr; Stand NATUREG 28.10.1999*).

An der landesweit durchgeführten Biotopkartierung, die allerdings erst 2003 endgültig abgeschlossen werden wird, ergeben sich fundierte Hinweise, wo ökologisch wertvolle Flächen in der notwendigen Dichte zu weiteren Naturschutzgebieten zusammengefasst und diesem strengsten Schutz des Naturschutzgesetzes unterworfen werden können. Neben Schutzwürdigkeit sollte jedoch auch die Schutzbedürftigkeit hinterfragt werden.

Ich verhehle nicht, dass das hoheitliche Instrument der Schutzgebietsausweisung allmählich an seine Grenzen stößt:

- Das BNatSchG gibt der Verwaltung zukünftig auf, vor jeder hoheitlichen Maßnahme zu prüfen, ob das Ziel nicht auch durch vertragliche Absprachen erreicht werden kann.
- Die Mittel für die Entschädigung naturschutzfachlich notwendiger Auflagen sind stark gekürzt worden. Zurzeit dürfen mangels Mittel keine Auflagen in die Naturschutzgebiets-Verordnung aufgenommen werden, die zu neuen berechtigten Entschädigungsforderungen führen können. Damit kann in der Regel die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, - soweit sie nach guter fachlicher Praxis erfolgt - nicht mehr eingeschränkt werden. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, durch die Ausweisung den Außenschutz des Gebietes zu sichern und durch vertragliche Absprachen die Nutzung so zu gestalten, dass sie das Schutzziel fördert oder die notwendige Pflege gegen Entgelt sichert.

Der letztgenannte Aspekt der Pflege durch Nutzung wird zukünftig sehr an Bedeutung gewinnen. Wenn Sie an die ausgedehnten, bisher noch extensiv genutzten Grünflächen der Hochrhön oder an die bisher als zweiseitige Heuwiesen genutzten Auewiesen denken, wird es zunehmend schwieriger, diese Bodennutzung und die sie ausübenden Landwirte in der Fläche zu halten. Es bleibt zu hoffen, dass die Umsetzung der AGENDA 2000 auf Landesebene, die in dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum ihren konkreten Ausdruck gefunden hat, ausreichend Mittel sowohl auf Landesebene wie auch durch die EU bereitstellt, um im Rahmen von HELF durch Vertragsnaturschutz ausreichende zusätzliche Anreize für die Beibehaltung einer naturverträglichen Bewirtschaftung setzen zu können. Die Landwirtschaft wird in den Gemengelage der Mittelgebirgslandschaften zum wichtigsten Partner des Naturschutzes.

3.4 Vertragsnaturschutz

Damit ist die Bedeutung des Vertragsnaturschutzes angesprochen. Sowohl durch § 3a des BNatSchG, der alsbald auch in das Landesrecht übernommen werden wird, wie auch durch die Ausgestaltung der Agrar-Umweltmaßnahmen der EU wird der Vertragsnaturschutz ein wichtiges, wenn nicht sogar das wichtigste Instrument für die Umsetzung des Naturschutzes in der Fläche.

Auch von Seiten des Privatwaldes ist der Wunsch an die Verwaltung herangetragen worden, einen Rahmenvertrag für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen auf Privatwaldflächen abzuschließen nach dem Muster des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei der gegebenen Haushaltslage sehe ich dafür allerdings nur eine Chance, wenn die nationalen Mittel erheblich aufgestockt werden und wenn ausgeschlossen werden kann, dass zu einer bisher zu den Grundpflichten einer naturnahen Bewirtschaftung gehörenden Leistung ein Entgelt eingefordert wird.

Fazit: Die durch Landschaftsrahmenplan und Regionalplan geschaffene Angebotsplanung für Vorrangflächen des Naturschutzes bedürfen der konkreten Ausgestaltung, die sowohl durch hoheitliche Schutzgebietsausweisung einschließlich der Entwicklung von Biotopverbundflächen wie auch durch Vertragsnaturschutz innerhalb und außerhalb von Naturschutzgebieten zielgerichtet verfolgt werden.

3.5 Integrierter Naturschutz

Auch bei voller Ausgestaltung der Vorrangflächen Naturschutz durch konkrete Maßnahmen des Naturschutzes bleibt der überwiegende Teil der Landesfläche zunächst scheinbar frei von gezielten Maßnahmen des Naturschutzes.

Ich bin jedoch fest davon überzeugt, dass der Erfolg im Naturschutz, insbesondere das Problem des ungebremsten Artenschwundes, davon abhängen wird, wie weit es gelingt, Naturschutzbelange auf der gesamten Landesfläche zur Geltung zu bringen.

Dazu wird es notwendig sein, die Anforderung an die landwirtschaftliche und forstliche Bodennutzung deutlicher als bisher zu definieren und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Landwirte und Waldeigentümer in die Bodennutzung zu integrieren.

Der Naturschutz muss sich dabei noch stärker als bisher darum bemühen, aus der Konfrontation zu einer Kooperation mit den Nutzungsberechtigten und Grundeigentümern zu kommen.

3.5.1 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Im Bereich der Forstwirtschaft ist durch die Einführung der naturnahen Waldwirtschaft ein Weg beschritten worden, der die Naturschutzbelange weitgehend berücksichtigt. Die inzwischen zeitgleich mit der Biotopkartierung des Offenlandes durchgeführte Waldbiotopkartierung sowie die Übernahme der ökologisch wertvollen Biotope in die mittelfristige forstliche Betriebsplanung gewährleisten, dass im öffentlichen Wald Biotope und Habitate erkannt, dokumentiert und ihre Erhaltung und Pflege in die forstliche Planung und in den Betriebsvollzug integriert werden. Ich möchte dies als besondere Leistung der Forstverwaltung herausstellen und dankend anerkennen, dass hier eine Integration der Naturschutzbelange stattgefunden hat, die für den Naturschutz im Wald auf ganzer Fläche - mindestens im öffentlichen Wald mit einer Fläche von mehr als 400.000 ha wirksam wird.

Wenn es gelingt, die Zusammenarbeit bezüglich der ausgewiesenen Naturschutzgebiete in der Weise weiterzuentwickeln, dass ihre Kontrolle, Pflege und Weiterentwicklung im Rahmen der Forsteinrichtung im Einvernehmen zwischen Naturschutz- und Forstverwaltung erledigt wird, wäre eine weit gehende Integration der Naturschutzbelange in die Waldbewirtschaftung gelungen. Ich hoffe, dass die in diese Richtung laufende Zusammenarbeit alsbald zum Regelfall wird und hoffentlich auch dann Bestand hat, wenn die Bewirtschaftung des Staatswaldes als Eigenbetrieb des Landes organisiert wird.

3.5.2 Prozessschutz

Ein offener strittiger Punkt zwischen Forst und Naturschutz ist die Frage in welchem Umfang Wald aus der Nutzung herausgenommen und seiner natürlichen Eigendynamik überlassen bleibt.

Die Forstverwaltung hat bereits durch die Einrichtung der Naturwaldreservate, die ohne Eingriffe des Menschen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, durch Nutzungsverzicht in den Kernbereichen des Biosphärenreservates Rhön und im NSG Kühkopf einzelne Waldflächen aus der forstlichen Nutzung herausgenommen.

Sie hier in Nordhessen verfolgen sicher aufmerksam die Diskussion um die zunächst gescheiterte Ausweisung des einstmal geplanten Buchen-Nationalparkes Kellerwald.

Es bleibt Ziel des Naturschutzes auf einem angemessenen Teil der Waldfläche auch eine ungestörte Waldentwicklung zuzulassen. Unter Einbeziehung der Waldflächen des Waldschutzgebietes Edersee, der Kerzonen des Biosphärenreservates Rhön, der ausgewiesenen Altholzinseln der Waldflächen in den Naturschutzgebieten mit Auewaldflächen, dem Grenzwirtschaftswald und dem Wald auf Sonderstandorten, also insbesondere Bruchwälder, Hang- und Schluchtwälder ist bereits jetzt ein Flächenkontingent unterschiedlicher Ausprägung definiert, auf dem keine Nutzung mehr stattfinden soll und in seiner Gesamtheit etwa 5 % der Waldfläche des Landes umfasst.

3.5.3 Ökologischer Landbau

Der naturnahen Waldbewirtschaftung würde im landwirtschaftlichen Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht der ökologische Landbau entsprechen. Aufgrund der zur Forstwirtschaft unterschiedlichen Rahmenbedingungen - Konkurrenz am Weltmarkt, Wettbewerbsbedingung innerhalb der EU, Wertschöpfung, Absatz und Preise für landwirtschaftliche Produkte, Betriebs- und Besitzstrukturen sind hierbei ausschlaggebend - lässt sich eine Umstellung der Landwirtschaft auf den naturverträglichen Ökolandbau nicht durch eine politische Entscheidung und per Erlass einführen.

Mit der Einführung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der AGENDA 2000 ist jedoch durch die EU ein Signal gesetzt worden, das auch in der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf eine stärkere Berücksichtigung der Naturschutzbelange hinausläuft. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang die EU diesen Teil der Förderung im Agrarbereich ausweitet. Für den Zeitraum bis 2006 sind inzwischen die Weichen gestellt. Wenn es gelingt, die notwendigen Komplementärmaßnahmen im Landeshaushalt bereitzustellen, wird sich dieses Instrument in Zukunft zu einer tragfähigen Säule auch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie entwickeln.

3.5.4 NATURA 2000

Damit ist das Stichwort NATURA 2000 gefallen. Durch die FFH-Richtlinie, die bereits 1992 verabschiedet wurde, soll ein europaweites Netz von Schutzgebieten entstehen, in das die in den Anhängen I und II näher bezeichneten Lebensräume und Habitate von gemeinschaftlichem Interesse mit ausreichender Reprä-

sentanz und Fläche zu einem europaweiten Netz besonderer Schutzgebiete entwickelt werden sollen.

Die Bundesrepublik tut sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten ausgesprochen schwer. Es würde den Rahmen meines Referates sprengen, wenn ich alle Facetten, Versäumnisse und Probleme der FFH-Gebietsausweisungen vor Ihnen ausbreiten wollte.

Das Land Hessen bemüht sich, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In einer ersten Meldung sind bereits 230 Gebiete mit ca. 35.000 ha = 1,7 % der Landesfläche gemeldet worden. Eine zweite Meldung ist fachlich abgestimmt und soll nach einer Information und Anhörung der Betroffenen, die in den kommenden Wochen beginnt und bis Jahresende abgeschlossen sein wird, nach Zustimmung des Kabinetts nach Brüssel gemeldet werden. Sie umfasst nochmals etwa 30.000 ha = 1,5 % der Landesfläche, so dass Hessen mit 3,2 % seiner Landesfläche in NATURA 2000 vertreten sein wird. An den Diskussionen, die dieser eher bescheidene Beitrag des Landes bereits jetzt und zukünftig in der Öffentlichkeit ausgelöst hat, wird deutlich, wie groß inzwischen der Widerstand gegen weiter gehende Flächenansprüche des Naturschutzes geworden ist.

Fazit: Natur und Artenschutz muss auf ganzer Fläche ansetzen. Der Naturschutz muss deutlicher als bisher die Anforderungen definieren und einfordern, die für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten auf dem land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden müssen, wenn der Artenschwund auf diesen Flächen gestoppt werden soll.

Dabei sind in den Gemeinden und auf Kreisebene unter Einbindung der Naturschutzverbände, der Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften und der Fischereivereine regionalbezogene Konzepte zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Freiwillige, vertraglich geregelte Verfahren sind dabei genauso wichtig wie das Engagement der Gemeinden im Rahmen des AGENDA 21 - Prozesses. Die Finanzierung könnte aus der Ausgleichsabgabe, aus HELP und HEKUL, aus der Reinvestition der Jagdpacht in die Fläche erfolgen.

4 Eindämmung des Flächenverbrauchs

- Rückgang von 12 - 13 ha / Tag auf 6 ha / Tag
- Zerschneidung, Verlärmung
- Instrument der Eingriffsregelung wurde entwickelt, um Eingriffswirkungen nachvollziehbar quantifizieren zu können
- Verlagerung der Kompensationspflicht im B-Planbereich vom Eingreifenden zum Planungsträger

Fazit: Bemühung um Eindämmung des Flächenverbrauchs und um Erhaltung der ökologischen Funktion.

5 Besondere Konfliktbereiche

Uneingeschränkte Freizeitnutzung und exzessive Ausnutzung des Betretungsrechtes führen zu Konflikten:

- Klettern und Naturschutz
- Kanuwandern
- Drachenfliegen

- Mountainbiking
- Reiten, Joggen schränken die Lebensräume empfindlicher Arten ein.

Fazit: Staatliches Handeln und Steuern ist dort geboten, wo Lebensräume und Arten in Gefahr geraten.

Staat muss Verantwortung auch gegenüber Interessengruppen wahrnehmen und durchsetzen.

6 Artenschutz

6.1 Internationaler Artenschutz

Die Bestimmungen des nationalen und internationalen Artenschutzes sind weitgehend durch Bundes- und EU-Recht festgelegt.

Der Vollzug durch die Landesbehörden gestaltet sich schwierig, weil

- die offenen Grenzen in Europa kaum eine wirksame Kontrolle zulassen,
- das Bewusstsein in der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Artenschutzes wenig ausgeprägt ist,
- das kommerzielle Interesse am Handel mit seltenen Tieren und Pflanzen und die von maßgeblichen Fachverbänden ausgeübte Meinungsbildung oft notwendige Schutzbestimmungen verhindern.

6.2 Nationaler Artenschutz

Der Schutz heimischer Arten ist zwar weitgehend mit dem Schutz ihrer Lebensräume identisch. Trotzdem wissen wir noch zu wenig über die Ursachen des Artenschwundes. Auch bei der Biotopkartierung ist die Erhebung artbezogener Daten eher ein zufälliges Nebenprodukt.

Es ist an der Zeit, dass der Naturschutz auch hier zu einer systematischen Erhebung und Bewertung artspezifischer Daten kommt und daraus ein Konzept für den Artenschutz entwickelt.

7 Ausblick

An der Schwelle zu einem neuen Jahrhundert kann für den Schutz von Natur und Landschaft gelten:

Das Bewusstsein für die Bedeutung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere ist bei den einzelnen Menschen immer noch zu wenig sensibilisiert, um zu einer nachhaltigen und dauerhaften Nutzung unserer naturgebundenen Ressourcen im Sinne der AGENDA 21 zu führen.

Im Wettstreit der Interessen ist der Naturschutz noch zu häufig ein disponibler Belang, der in der Abwägung widerstreitender Interessen unterliegt.

In den vergangenen Jahren ist jedoch auch in unserem Lande ein wirksames Rechtssystem und eine handlungsfähige Verwaltung aufgebaut worden, die sich erfolgreich um den Naturschutz von Natur und Landschaft bemüht.

Aber der Erfolg dieser Bemühungen ist in starkem Maße abhängig von der Akzeptanz in der Bevölkerung und von dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers.

Es ist die vordringliche Aufgabe des amtlichen wie des ehrenamtlichen Naturschutzes, um die Zustimmung

in der Bevölkerung zu werben und die Verantwortung des Staates für den Schutz von Natur und Landschaft einzufordern.

Lassen Sie mich die Position mit zwei Zitaten aus dem bemerkenswerten Buch von Hubert Markl, dem langjährigen Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, schließen:

„Es wäre für Mensch und Natur zugleich fatal, sollten die 10 Prozent Vorrangfläche - hätten wir sie erst gesichert - zum Alibi dafür werden, dass in den übrigen 90 Prozent wider alle Natur gewirtschaftet werden darf. Wenn wir es uns nicht zur Aufgabe machen, und wenn es uns nicht gelingt, den gesamten bewirtschafteten Kulturräum unserer Erde mit einem fein geknüpften Netzwerk kleinere und größere Lebensräume für eine Vielfalt - wenn auch nicht in der ursprünglichen Fülle von Pflanzen und Tieren zu durchwirken, die es ertragen, mit uns zusammenzuleben, so wäre am Ende sicher auch der Reservatschutz vergebens gewesen. Am Gelingen dieser Natur-Kultur-Symbiose wird sich unsere Verantwortung für das Leben bewähren müssen.“ (S. 372)

„Es heißt, im ersten Garten Eden hätten alle Lebewesen in Frieden mit dem Menschen Platz gehabt. So wird ein zweiter Garten Eden niemals werden können. Darüber sollte man sich nicht belügen. Keine Heimkehr ins Paradies also, so viel ist gewiss, aber vielleicht doch wenigstens in einen Garten, in dem unsere Kultur mit einer anderen Art Natur zu einem Ausgleich finden kann. Erst wenn wir dies im Ernst versuchen, wird „Verantwortung für das Leben“ mehr sein als ein leeres Wort in Feierreden.“ (S. 373)

Fast am Ende meines aktiven beruflichen Lebens angekommen, das auf weiten Strecken dem Bemühen um den Erhalt von Natur und Landschaft gewidmet war, sehe ich noch die Chance, dass uns dieser Versuch gelingt.

Anschrift des Verfassers:

Dietrich Kaiser
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Hölderlinstr. 1-3
65187 Wiesbaden

Matthias Kuprian, Rosi Glenz, Mathias Kisling & Wolfgang Mohr

Maßnahmen- und Umsetzungskontrolle in Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Darmstadt

Einleitung

In einer Vielzahl unterschiedlichster Naturräume sind im Regierungsbezirk Darmstadt 322 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtgröße von über 16.000 ha ausgewiesen. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist geplant.

Um die seltenen und wertvollen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften zu erhalten, ist ein naturschutzfachliches Management der Schutzgebiete erforderlich. Damit eine entsprechende Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete gewährleistet werden kann, erstellt das Regierungspräsidium Darmstadt die nach dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG § 17 Abs. 2) gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenpflegepläne. Mit diesen Plänen wird das Schutzziel und alle zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen formuliert. Die konkrete jährliche Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wird durch die hessischen Forstämter vorgenommen. (s. Taf. 7.5, S. 271).

Neue naturschutzfachliche Erkenntnisse, rasant ablaufende strukturelle Veränderungen insbesondere in der Landwirtschaft und zunehmend knappere Haushaltsmittel erzwingen eine kritische Überprüfung des Erfolges und der Effizienz der bisherigen Pflege und Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt.

Methodisch gliedert sich die Erfolgskontrolle in drei Teilbereiche. Im ersten Teilschritt "Maßnahmen- und Umsetzungskontrolle" wird die qualitative und quantitative Umsetzung der Maßnahmen aus dem Rahmenpflegeplan überprüft. Im zweiten Teilschritt "Zustandskontrolle" wird der augenscheinliche Zustand des NSG's eingeschätzt und bewertet. Im dritten Teilschritt "Wirkungskontrolle" wird die ökologische Wirkung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Fauna, Flora, abiotische Parameter etc.) überprüft.

22 vollständige Erfolgskontrollen wurden seit 1997 in ausgewählten Naturschutzgebieten beim Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt. Die Erkenntnisse führten in den meisten Fällen zu einer Aktualisierung der Rahmenpflegepläne.

In diesem Beitrag werden erstmals Ergebnisse eines Teilschrittes der Erfolgskontrolle, der „Maßnahmen- und Umsetzungskontrolle“ dargestellt. Die Datenerfassung des ersten Teilschrittes wurde inzwischen abgeschlossen.

Methode

1998 und 1999 wurden alle für die Betreuung von Naturschutzgebieten zuständigen südhessischen Forstämter aufgefordert, eine umfassende Maßnahmen- und Umsetzungskontrolle durchzuführen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Kaiser Dietrich

Artikel/Article: [Wege und Ziele des Naturschutzes in Hessen 7-11](#)